

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch (Fünftes SGB XI-Änderungsgesetz – 5. SGB XI-ÄndG)

A. Problem

Die Finanzierung der Pflege-Pflichteinsätze nach § 37 Abs. 3 SGB XI wird auf die Pflegekassen und die privaten Versicherungsunternehmen übertragen.

B. Lösung

Änderung des SGB XI.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben nach Vollzugsaufwand

Für die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden entstehen im Rahmen der Beihilfe durch die Übertragung der Finanzierung der Pflege-Pflichteinsätze geringfügige Mehrkosten, die nicht quantifizierbar sind.

2. Vollzugsaufwand

Durch die Umsetzung dieses Gesetzes entstehen keine zusätzlichen Kosten im Verwaltungsvollzug.

E. Sonstige Kosten (z. B. für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Unmittelbare Auswirkungen auf die private Wirtschaft entstehen durch das Gesetz nicht.

Das Gesetz führt zu Mehrausgaben in der sozialen Pflegeversicherung in Höhe von rd. 70 Mio. DM und in der privaten Pflicht-

Pflegeversicherung in Höhe von unter 5 Mio. DM jährlich. Gemessen am Gesamtvolumen der voraussichtlichen Ausgaben im Jahr 1997 von rd. 30 Mrd. DM sind die Mehrausgaben von so geringer Bedeutung, daß mittelbare Auswirkungen auf die Wirtschaft auch nicht zu erwarten sind. Vor diesem Hintergrund ist auch nicht mit Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu rechnen.

**Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
(Fünftes SGB XI-Änderungsgesetz – 5. SGB XI-ÄndG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch**

In § 37 Abs. 3 Satz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014), das

zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „von dem Pflegebedürftigen“ durch die Wörter „von der zuständigen Pflegekasse“ ersetzt.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. Februar 1998

Rudolf Scharping und Fraktion

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

Die bisherige Finanzierung der Pflege-Pflichteinsätze nach § 37 Abs. 3 SGB XI durch den Pflegebedürftigen hat zu einer Verringerung des je nach Pflegestufe gewährten Pflegegeldes mindestens einmal halbjährlich bis zu 30 DM (Pflegestufe I und II) oder einmal vierteljährlich bis zu 50 DM (Pflegestufe III) geführt. Die Übernahme der Kosten durch den Pflegebedürftigen war häufig Gegenstand der Kritik.

Die nunmehr vorgesehene Übertragung der Finanzierung auf die Pflegekassen ist zustimmungsbedürftig und soll daher nicht im Rahmen des Entwurfs eines Vierten SGB XI-Änderungsgesetzes, sondern durch einen eigenständigen Gesetzentwurf umgesetzt werden.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 – Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch**

Mit dieser Regelung wird die Finanzierung der Pflege-Pflichteinsätze auf die Pflegekassen und die privaten Versicherungsunternehmen übertragen. Damit soll eine höhere Akzeptanz der Pflege-Pflichteinsätze erreicht werden, die als Instrument der Kontrolle und Qualitätssicherung bei der häuslichen Pflege sowie zur Beratung und Hilfestellung der häuslich Pflegenden uneingeschränkt erhalten bleiben müssen.

Zu Artikel 2 – Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Für die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden entstehen im Rahmen der Beihilfe durch die Übertragung der Finanzierung der Pflege-Pflichteinsätze geringfügige Mehrkosten, die nicht quantifizierbar sind.

2. Vollzugsaufwand

Durch die Umsetzung dieses Gesetzes entstehen keine zusätzlichen Kosten im Verwaltungsvollzug.

Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Unmittelbare Auswirkungen auf die private Wirtschaft entstehen durch das Gesetz nicht.

Das Gesetz führt zu Mehrausgaben in der sozialen Pflegeversicherung in Höhe von rd. 70 Mio. DM und in der privaten Pflege-Pflichtversicherung in Höhe von unter 5 Mio. DM jährlich. Gemessen am Gesamtvolumen der voraussichtlichen Ausgaben im Jahr 1997 von rd. 30 Mrd. DM sind die Mehrausgaben von so geringer Bedeutung, daß mittelbare Auswirkungen auf die Wirtschaft auch nicht zu erwarten sind. Vor diesem Hintergrund ist auch nicht mit Auswirkungen auf Einzelpreise sowie auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu rechnen.

Frauenpolitische Auswirkungen

Keine